

RECHTSANWÄLTE KEWENIG & LILGE · SONNENALLEE 83 · 12045 BERLIN

Oberverwaltungsgericht Berlin
6. Senat
Kirchstr. 7
10557 Berlin

TEL: 030 / 613 04 666
FAX: 030 / 613 04 667

MAIL@ANWALT.TO
WWW.ANWALT.TO

RECHTSANWÄLTE:
MARITA KEWENIG
HARALD LILGE

20.12.2000

In der Verwaltungsstreitsache
Rustem Ismail ./ Land Berlin
- OVG 6 S 52.00 -

verweise ich zunächst zur Beantwortung der Fragen des Gerichts auf meinen Antrag auf Zulassung der Beschwerde vom 2. November 2000, in dem die Fragen teilweise beantwortet sind.

Im Übrigen beantworte ich die Fragen des Gerichts aus dem Schreiben vom 6. Dezember 2000, hier zugegangen am 13. Dezember 2000, wie folgt:

1. Der Antragsteller ist Anfang Juli 1998 in die Bundesrepublik eingereist.

Er ist von Paris aus mit dem Zug gereist. Der Grund für seine Ausreise aus Aserbaidshon war der, dass er befürchtete, ebenso wie andere Mitglieder des " Vereins der Grünen Brüder " (vgl. Anlage 6 zum Antrag nach §123)

wegen seines Eintretens für den Zusammenschluss Aserbaidshons mit dem iran verhaftet werden würde.

Da das Zentrum der Bruderschaft in Paris liegt, ist er zunächst dorthin gereist. Von Paris aus ist er dann zu Besuchszwecken nach Berlin gereist. Er hat sich in Berlin wohler gefühlt als in Paris, so dass er hier bleiben wollte.

2. Er hatte die Vorstellung, hier ebenso wie in der Heimat ein eigenes Geschäft aufmachen zu können. Er bezeichnet sich selbst als geschickten Geschäftsmann und ist der Meinung, dass er bei Erteilung einer Arbeitserlaubnis durchaus sein Geld verdienen könnte.

3. Der Antragsteller hat seinen Lebensunterhalt bisher notdürftig dadurch gesichert, dass er andere um Almosen gebeten hat. Wie bereits früher geschildert hat er sich Essen vor der Moschee und an anderen Orten erbettelt, Obdachlosenküchen aufgesucht und sich von Freunden einladen lassen. Er hat auch bei einigen arabischen Imbissen am Hintereingang Essensreste bekommen.

Manchmal hat er auch gehört, dass jemand zum Tragen von Möbeln oder ähnlichen Handreichungen gebraucht wurde und seine Dienste gegen ein Essen angeboten.

Leider ist niemand aus seinem Bekanntenkreis bereit, schriftlich zu bestätigen, dass er den Antragsteller unterstützt hat. Dies liegt daran, dass diese ausländischen Freunde grundsätzlich Angst davor haben, gegenüber deutschen Behörden oder Gerichten etwas zu bestätigen. Sie vermuten, dass sie Nachteile haben, wenn sie bestätigen, dem Antragsteller geholfen zu haben.

Die einzige Bestätigung über eine Hilfeleistung, die der Antragsteller erhalten konnte, ist die seines Wohnungsgebers Levent Göktekin, die als Anlage 2 zum Antrag eingereicht wurde. Weitere Bestätigungen konnte der Antragsteller nicht beschaffen.

4. Der Antragsteller verfügt nicht über einen Pass oder ein sonstiges Ausweispapier. Sein Pass ist ihm schon am Tag seiner Ankunft in Berlin in einem Imbiss gestohlen worden. Der Antragsteller hatte seine Jacke über einen Stuhl gehängt; als er nach dem Essen gehen wollte, war seine Brieftasche mit sämtlichen Papieren, Geld und so weiter weg. Das Essen hatte er wenigstens schon vorher bezahlt.

5. Der Antragsteller hat bisher unterschiedliche Angaben zum Passverlust gemacht, weil er bei seiner Festnahme ca. einen Monat nach seiner Einreise davon ausging, dass man es ihm weniger übel nehmen würde, wenn er den Pass gerade erst verloren hätte. So hätte man ihm wenigstens nicht den Vorwurf machen können, sich nicht um die Beschaffung eines neuen Passes gekümmert zu haben.

Tatsächlich ist ihm aber der Pass schon am Tag der Einreise gestohlen worden.

6. Der Antragsteller verfügt nicht über Originalunterlagen zu seiner Staatsangehörigkeit und seiner Identität. Er hat auch nicht versucht, solche Unterlagen aus seiner Heimat zu beschaffen, da er vor seiner Ausreise aus sicherer Quelle erfahren hatte, dass die Geheimpolizei ihn verhaften wollte. Er hat deswegen Angst, dass seine Verwandten Probleme bekommen, wenn sie für ihn Unterlagen beantragen.

7. a) Der Antragsteller hat keinen Asylantrag und keinen Antrag nach § 51 gestellt, weil er eine Duldung hatte und nicht wusste, was es sonst noch für Möglichkeiten gibt.

Nach meiner Beauftragung bezüglich der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz habe ich dem Antragsteller mitgeteilt, dass ein Asylantrag keinen Sinn macht, da er aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist. Ein Antrag nach § 51 führt bei zielstaatbedingten Abschiebungshindernissen zu einer Zuständigkeit des BAFL verbunden mit einer länderübergreifenden Umverteilung, die der Antragsteller gerade nicht wünscht.

Im Übrigen besteht das Problem, dass der Antragsteller nicht in der Lage ist, mich zu bezahlen. Es war ursprünglich vereinbart, dass er nach Gewährung der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz Ratenzahlungen an mich leisten sollte.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Beratungshilfe gewährt werden würde, halte ich für sehr gering, wenn nicht einmal Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden.

Da aber offensichtlich die Tatsache, dass bisher keine derartigen Anträge gestellt wurden, für alle anderen Beteiligten außer mir und dem Antragsteller ein Problem zu sein scheint, werde ich demnächst bei der Ausländerbehörde beantragen, die Duldung des Antragstellers auch wegen politischer Verfolgung in der Heimat zu erteilen. Dazu wird es wegen meiner derzeit sehr starken Arbeitsüberlastung in diesem Jahr aber nicht mehr kommen.

b) Zur Angabe seiner damaligen Prozessbevollmächtigten, er sei mit seiner Abschiebung einverstanden, hat der Antragsteller erklärt, es sei ihm damals sowohl körperlich als auch psychisch sehr schlecht gegangen und er sei durch die Haft so zermürbt gewesen, dass ihm damals alles egal gewesen sei. Er habe nur weg (gemeint ist das Gefängnis) gewollt. Es sei ihm egal gewesen, ob er im Gefängnis in Deutschland oder in Aserbaidschan stürbe.

Beglaubigte Abschrift anbei.

Lilge, Rechtsanwalt